

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1508 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Justiz
(Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach,
Dr. Norbert Röttgen, Dr. Jürgen Gehb, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/999 –

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz
(1. Justizbeschleunigungsgesetz)**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/1491–

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz
(... Justizbeschleunigungsgesetz)**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Dr. Norbert Röttgen,
Dr. Jürgen Gehb, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1098 –

**Fehler beim neuen Revisionsrecht korrigieren –
Entscheidungsfähigkeit des Bundesgerichtshofes sicherstellen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach Auffassung der Bundesregierung erschweren überholte prozessuale Formalien eine optimale effiziente Verfahrenssteuerung durch die Gerichte.

Die herkömmliche Ablauforganisation der Justiz ist zudem traditionell von einem stark arbeitsteiligen und damit wenig effizienten Personaleinsatz geprägt. Nach den bereits erfolgten strukturellen Veränderungen zwischen Rechtspflegern und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle besteht insbesondere noch ein Reformbedarf in der Aufgabenverteilung zwischen Richtern oder Staatsanwälten einerseits und Rechtspflegern andererseits.

Zu den Buchstaben b und c

Nach Auffassung der Fraktion der CDU/CSU und des Bundesrates ist die Belastung der Justiz hoch. Für eine zügige und fundierte Entscheidungsfindung durch das Gericht in jedem Einzelfall ist es erforderlich, Gerichtsverfahren ohne Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung und der berechtigten rechtsstaatlichen Interessen der Bürger zu beschleunigen und zu straffen. Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 ist der Versuch unternommen worden, die am Rande der Belastbarkeit arbeitende Justiz nachhaltig zu entlasten. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die seinerzeit ergriffenen Maßnahmen hierzu nicht ausgereicht haben. Auch das Zivilprozessreformgesetz vom 27. Juli 2001 hat die Ziele der Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung nach den Rückmeldungen aus der gerichtlichen Praxis nicht durchweg erreicht.

Zu Buchstabe d

Mit dem Zivilprozessreformgesetz ist der Zugang zur Revision – abgesehen von der Übergangsregelung des § 26 Nr. 8 EGZPO – gegenüber früher geltendem Recht vom Streitwert unabhängig. Die Parteien haben jetzt im Falle der Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht die Möglichkeit, sich in Form einer Nichtzulassungsbeschwerde den Zugang zum Revisionsgericht selbst zu verschaffen, wenn bei eigenverantwortlicher Überprüfung die Rechtsstreitigkeit grundsätzliche Bedeutung hat. Damit droht eine Überlastung des Bundesgerichtshofes, die entweder zu einer rigiden – seiner Aufgabenstellung nicht gerecht werdenden – Nichtzulassungspraxis oder zu einem im Interesse der Rechtsuchenden und der Rechtsprechung insgesamt nicht hinnehmbaren Verfahrensstau führen und eine einheitliche Anwendung des neuen Rechts somit nicht durchsetzbar sein wird.

B. Lösung

**Einstimmige Annahme der zusammengeführten Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/1508 und 15/999 in der Fassung der Beschlussempfehlung
Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1491 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU**

Ablehnung des Antrags der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 15/1098 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Gesetzentwürfe – Drucksachen 15/1508 und 15/999 – zusammenzuführen und unter der Überschrift „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz)“ in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz (1. Justizmodernisierungsgesetz)“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 411 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 411a Verwertung von gerichtlichen Sachverständigengutachten“.
 - b) Die Angabe zu § 413 wird wie folgt gefasst:

„§ 413 Sachverständigenvergütung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 552 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 552a Zurückweisungsbeschluss“.
 - d) Die Angabe zu § 649 wird wie folgt gefasst:

„§ 649 Festsetzungsbeschluss“.
- 1a. § 15 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, haben sie ihren allgemeinen Gerichtsstand beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.“
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.“
3. Dem § 91 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne von Absatz 1 gehören auch Kosten, die die obsie-
- gende Partei der unterlegenen Partei im Verlaufe des Rechtsstreits gezahlt hat.“
4. Dem § 91a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widerspricht, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.“
5. § 159 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Protokollführung kann ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zugezogen werden, wenn dies auf Grund des zu erwartenden Umfangs des Protokolls, in Anbetracht der besonderen Schwierigkeit der Sache oder aus einem sonstigen wichtigen Grund erforderlich ist.“
6. § 181 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die Post mit der Ausführung der Zustellung beauftragt, ist das zuzustellende Schriftstück am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle niederzulegen.“
7. Dem § 234 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist beträgt einen Monat, wenn die Partei verhindert ist, die Frist zur Begründung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde oder der Beschwerde nach den §§ 621e, 629a Abs. 2 einzuhalten.“
8. § 269 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „unverzüglich“ wird gestrichen.
 - b) Der Punkt am Satzende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch, wenn die Klage nicht zugestellt wurde.“
- 8a. § 278 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest. § 164 gilt entsprechend.“

9. Dem § 284 werden folgende Sätze angefügt:

„Mit Einverständnis der Parteien kann das Gericht die Beweise in der ihm geeignet erscheinenden Art aufnehmen. Das Einverständnis kann auf einzelne Beweiserhebungen beschränkt werden. Es kann nur bei einer wesentlichen Änderung der Prozesslage vor Beginn der Beweiserhebung, auf die es sich bezieht, widerrufen werden.“

- 9a. § 307 wird wie folgt gefasst:

„§ 307
Anerkenntnis

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch ganz oder zum Teil an, so ist sie dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es insoweit nicht.“

10. Dem § 310 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dasselbe gilt bei einem Urteil, das den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil verwirft (§ 341 Abs. 2).“

11. § 320 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über den Antrag ist mündlich zu verhandeln, wenn eine Partei dies beantragt.“

12. § 321a Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es den Prozess fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist.“

- 12a. Dem § 331 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist auch insoweit zulässig, als das Vorbringen des Klägers den Klageantrag in einer Nebenforderung nicht rechtfertigt, sofern der Kläger vor der Entscheidung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.“

14. Nach § 411 wird folgender § 411a eingefügt:

„§ 411a
**Verwertung von gerichtlichen
Sachverständigengutachten**

Die schriftliche Begutachtung kann durch die Verwertung eines gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachtens aus einem anderen Verfahren ersetzt werden.“

- 14a. Die Überschrift zu § 413 wird wie folgt gefasst:

„§ 413 Sachverständigenvergütung“.

16. § 511 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und

2. die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als sechshundert Euro beschwert ist.

Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.“

- 16a. § 524 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift“ ersetzt durch die Wörter „der dem Berufungsbeklagten gesetzten Frist zur Berufungserwiderung“.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Diese Frist gilt nicht, wenn die Anschließung eine Verurteilung zukünftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen (§ 323) zum Gegenstand hat.“

17. § 527 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „entscheidet“ wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. über die Verweisung nach § 100 in Verbindung mit den §§ 97 bis 99 des Gerichtsverfassungsgesetzes;“.

- b) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden die Nummern 2 bis 6.

18. Dem § 541 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Akten sind unverzüglich an das Berufungsgericht zu übersenden.“

19. In § 551 Abs. 2 Satz 6 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„kann dem Revisionskläger innerhalb dieser Frist Einsicht in die Prozessakten nicht für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, kann der Vorsitzende auf Antrag die Frist um bis zu zwei Monate nach Übersendung der Prozessakten verlängern.“

- 19a. Nach § 552 wird folgender § 552a eingefügt:

„§ 552a
Zurückweisungsbeschluss

Das Revisionsgericht weist die von dem Berufungsgericht zugelassene Revision durch einstimmigen Beschluss zurück, wenn es davon überzeugt ist, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen und die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat. § 522 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- 19b. In § 553 Abs. 1 werden nach dem Wort „verworfen“ die Wörter „oder gemäß § 552a zurückgewiesen“ eingefügt.

- 19c. § 554 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.“

20. In § 565 wird nach dem Wort „Einforderung“ ein Komma sowie das Wort „Übersendung“ eingefügt.

21. Dem § 574 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 542 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- 21a. Dem § 577 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen kann von einer Begründung abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung beizutragen.“
22. In § 623 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 626 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 626 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
23. § 629 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 626 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 626 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
24. Die Überschrift zu § 649 wird wie folgt gefasst:
„§ 649 Festsetzungsbeschluss“.
25. § 708 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:
„10. Berufungsurteile in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.“
- 25a. In § 717 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Urteile der Oberlandesgerichte“ durch das Wort „Berufungsurteile“ ersetzt.
26. In § 915 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Abgabenordnung“ die Wörter „oder vor einer Verwaltungsvollstreckungsbehörde“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- Dem § 26 Nr. 8 und 9 wird jeweils folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung verworfen hat.“
- Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29

Für das Erste Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Ersten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz und Fundstelle im BGBI. I] gelten folgende Übergangsvorschriften:

- Auf Verfahren, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängig sind, findet § 91a der Zivilprozessordnung in der vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung Anwendung.
- § 91 in der seit dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist auch auf Verfahren anzuwenden, die zu diesem

Zeitpunkt anhängig oder rechtskräftig abgeschlossen worden sind; einer Kostenrückfestsetzung steht nicht entgegen, dass sie vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] abgelehnt worden ist. Haben die Parteien etwas anderes vereinbart, bleibt es dabei.

- Auf Verfahren, die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] anhängig sind, findet § 411a der Zivilprozessordnung keine Anwendung.

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch (...) wird wie folgt geändert:

- In § 40 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„§ 40

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die öffentliche Zustellung zulässig. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(2) War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, dann ist die öffentliche Zustellung an ihn zulässig, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden kann.“

- § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Im Falle der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides sowie über die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung zu belehren.“

- § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

(1) Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden, es sei denn, der Zeuge wird außerhalb der Hauptverhandlung vernommen.

(2) Die Vereidigung der Zeugen erfolgt einzeln und nach ihrer Vernehmung. Soweit nichts anderes

bestimmt ist, findet sie in der Hauptverhandlung statt.“

3. Die §§ 61 bis 66e werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 61

Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

§ 62

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird

und die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 vorliegen.

§ 63

Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muss die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird.

§ 64

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“ und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

„Ich schwöre es.“

(3) Gibt ein Zeuge an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

§ 65

(1) Gibt ein Zeuge an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen. Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.

(2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“

und der Zeuge hierauf spricht:

„Ja“.

(3) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 66

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereit zu stellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.“

4. In § 68a Abs. 2 wird die Angabe „oder des § 61 Nr. 4“ gestrichen.
5. § 79 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 5a. § 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „einen ihrer Hilfsbeamten“ durch die Wörter „eine ihrer Ermittlungspersonen“ ersetzt.
6. § 110 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Staatsanwaltschaft“ die Wörter „und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Andere Beamte sind“ durch die Wörter „Im Übrigen sind Beamte“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 6a. In § 138 Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.
- 6b. In § 168a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „beobachtet“ durch das Wort „beachtet“ ersetzt.
7. § 223 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. § 226 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.“
9. § 229 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „zehn Tagen“ durch die Wörter „drei Wochen“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.“
 - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Angeklagter“ die Wörter „oder eine zur Urteilsfindung berufene Person“ eingefügt.
10. In § 234a wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefasst:
- „das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs.1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.“
11. In § 247a Satz 1 wird die Angabe „§ 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 251 Abs. 2“ ersetzt.
12. In § 251 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine vom ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden,
- wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind;
 - wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann;
 - soweit die Niederschrift oder Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.
- (2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung auch ersetzt werden, wenn
- dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
- dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
 - der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.“
13. § 256 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Verlesen werden können
- die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenen Erklärungen
 - öffentlicher Behörden,
 - der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind, sowie
 - der Ärzte eines gerichtsarztlichen Dienstes mit Ausschluss von Leumundszeugnissen,
 - ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören,
 - ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben,
 - Gutachten über die Auswertung eines Fahrschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung und
 - Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben.“
14. In § 271 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle“ die Wörter „, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war,“ eingefügt.
15. § 286 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
- 15a. In § 314 Abs. 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.“
- 15b. In § 341 Abs. 2 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.“

15c. Nach § 354 Abs. 1 werden folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann es die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

(1b) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach den §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 1a hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Die Absätze 1 und 1a bleiben im Übrigen unberührt.“

16. In § 374 Abs. 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer eingefügt:

„6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,“.

16a. Nach § 380 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist.“

17. Nach § 408a Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen; der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.“

17a. Dem § 411 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.“

18. § 418 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 408a gilt entsprechend.“

19. In § 468 werden die Wörter „oder Körperverletzungen“ gestrichen.

20. In § 81a Abs. 2, § 81c Abs. 5 Satz 1, § 100b Abs. 3 Satz 1, § 100d Abs. 1 Satz 1, § 100i Abs. 4 Satz 4,

§ 105 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, § 111 Abs. 2, § 111e Abs. 1 Satz 2, § 111f Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 111l Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 1, 2, § 131 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 131c Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Satz 1, 2, § 132 Abs. 2, § 163d Abs. 2 Satz 1, 2 und § 163f Abs. 3 Satz 1, 2 wird jeweils das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 49 wie folgt gefasst:

„(weggefallen) § 49“.

2. § 49 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:

„(weggefallen) § 48“.

2. Dem § 46 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozessordnung) darf sechs Wochen nicht überschreiten.“

3. § 48 wird aufgehoben.

3a. In § 53 Abs. 2 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

3b. In § 63 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

4. In § 77a Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 251 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

5. § 78 Abs. 5 wird aufgehoben.

5a. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „verkündet“ die Wörter „und dieser dabei auch nicht nach § 73 Abs. 3 durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten worden“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

5b. § 80a wird wie folgt gefasst:

„§ 80a
**Besetzung der Bußgeldsenate
der Oberlandesgerichte**

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil oder den Beschluss nach § 72 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt auch in Verfahren über eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber in Verfahren über deren Zulassung.“

6. § 83 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 46 Abs. 3, 4 und 7“ wird durch die Angabe „§ 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 und Abs. 7“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§§ 47 bis 49“ wird durch die Angabe „§§ 47, 49“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), wird wie folgt geändert:

0. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„In den Fällen des § 3 Abs. 2 richtet sich die Zuständigkeit für die Bestellung des Verwaltungsbeamten sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Gerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, dass jede beteiligte Landesregierung einen Verwaltungsbeamten in den Ausschuss entsendet und dass jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Verwaltungsbeamte“ durch die Wörter „ein Verwaltungsbeamter“ ersetzt.

0a. In § 60 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil eingefügt:

„bei Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung, des Antrags auf Zulassung der Berufung, der Revision, der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Beschwerde beträgt die Frist einen Monat.“

1. § 87a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 2 werden nach dem Wort „Anspruchs“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
- b) In der Nummer 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
- c) Der Punkt am Ende der Nummer 5 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. über die Beiladung.“

2. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Gericht hat auf diese Folge hinzuweisen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „drei Monate“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

2a. § 124a Abs. 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen.“

2b. Dem § 161 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Rechtsstreit ist auch in der Hauptsache erledigt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.“

2c. In § 162 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Steuersachen“ durch das Wort „Abgabenangelegenheiten“ ersetzt und nach dem Wort „Steuerberaters“ die Wörter „oder Wirtschaftsprüfers“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262, 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3922), wird wie folgt geändert:

0. In § 56 Abs. 2 wird nach Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil eingefügt:
„bei Versäumung der Frist zur Begründung der Revision oder der Nichtzulassungsbeschwerde beträgt die Frist einen Monat.“
- 0a. Dem § 72 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Klagerücknahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Rücknahme enthaltenden Schriftsatzes widersprochen wird; das Gericht hat auf diese Folge hinzuweisen.“
1. § 79a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In der Nummer 2 werden nach dem Wort „Klage“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
 - In der Nummer 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
 - Der Punkt am Ende der Nummer 5 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. über die Beiladung.“
2. Dem § 138 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Der Rechtsstreit ist auch in der Hauptsache erledigt, wenn der Beklagte der Erledigungserklärung des Klägers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.“

Artikel 8

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 1467), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

0. § 61 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „191“ durch die Angabe „191a“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „198“ durch die Angabe „197“ ersetzt.
1. Dem § 131 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Hält das Gericht eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, kann es, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, den Verwaltungsakt und den Widerspruchsbeseid aufheben, soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind und die Aufhebung auch unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten sachdienlich ist. Auf Antrag kann das Gericht bis zum Erlass des neuen Verwaltungsakts eine einstweilige Regelung treffen, insbesondere bestimmen, dass Sicherheiten geleistet werden oder ganz oder zum Teil bestehen bleiben und Leistungen zunächst nicht zurückgewährt wer-

den müssen. Der Beschluss kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur binnen sechs Monaten seit Eingang der Akten der Behörde bei Gericht ergehen.“

2. § 155 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In der Nummer 2 werden nach dem Wort „Anspruchs“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
 - In der Nummer 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird aufgehoben.
- § 16 Abs. 1 Nr. 8 wird aufgehoben.
- Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Aufhebung von Richtervorbehalten

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den vorstehenden Vorschriften bestimmten Richtervorbehalte ganz oder teilweise aufzuheben, soweit sie folgende Angelegenheiten betreffen:

- die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1, soweit sie den nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 dieses Gesetzes ausgeschlossenen Geschäften in Vormundschaftssachen entsprechen;
- die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 2;
- die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 5, soweit der Erblasser den Testamentsvollstrecker nicht selbst ernannt oder einen Dritten zu dessen Ernennung bestimmt hat;
- die Geschäfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 und 7;
- die Geschäfte nach § 17 Nr. 1 und 2 Buchstabe b.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) In der Verordnung nach Absatz 1 ist vorzusehen, dass der Rechtspfleger das Verfahren dem Richter zur weiteren Bearbeitung vorzulegen hat, soweit bei den Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden.“

4. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:

„§ 24b Amtshilfe

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschäfte der Amtshilfe dem Rechtspfleger zu übertragen.

(2) Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Der Rechtspfleger hat die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder
2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder
3. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.

(2b) Der Rechtspfleger kann die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn

1. sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder
2. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.

(2c) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist.“

6. § 36b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2a und 2b“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Wahrnehmung von Geschäften nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 entscheidet über Einwendungen gegen Maßnahmen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Rechtspfleger, an dessen Stelle der

Urkundsbeamte tätig geworden ist. Er kann dem Urkundsbeamten Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 werden die Wörter „die Bezeichnung des zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks eingetragenen Eigentümers sowie“ gestrichen.
2. In § 83 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 118 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

§ 29 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden die Wörter „und die Ablaufhemmung (Absatz 6)“ gestrichen und das Wort „beginnen“ durch das Wort „beginnt“ ersetzt.
2. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Ablaufhemmung tritt auch ein, wenn eine neue Tat vor dem Ablauf der Tilgungsfrist nach Absatz 1 begangen wird und bis zum Ablauf der Überliegefrist (Absatz 7) zu einer weiteren Eintragung führt.“
3. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „drei Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

Artikel 12

Aufhebung der Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen

Die Verordnung über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 992), zuletzt geändert durch ... , wird aufgehoben.

Artikel 12a**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Fünfzehnten Titel wie folgt gefasst:
„Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache“
2. In § 152 Abs. 1 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Fünfzehnten Titels werden das Komma und die Wörter „Verständigung mit dem Gericht“ gestrichen.

Artikel 12b**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

In § 8 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden jeweils nach dem Wort „Gerichtssprache“ die Wörter „und die Verständigung mit dem Gericht“ gestrichen.

Artikel 12c**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Auslieferungersuchen“ die Wörter „innerhalb angemessener Frist“ eingefügt.
2. In § 77b Abs. 5 wird die Angabe „§ 380 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 380 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 114 Abs. 1 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

Artikel 12d**Änderung des Handelsgesetzbuches**

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9a Abs. 1 werden die Wörter „wenn der Abruf von Daten auf die Eintragungen in das Handelsregister sowie die zum Handelsregister eingereichten aktuellen Gesellschafterlisten und jeweils gültigen Satzungen beschränkt ist und insoweit die nach § 9 Abs. 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet“ durch die Wörter „soweit die Einsicht des Handelsregisters

sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke nach § 9 Abs. 1 gestattet ist“ ersetzt.

2. In § 106 Abs. 2 wird Nummer 3 aufgehoben.

Artikel 12e**Änderung des Aktiengesetzes**

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie Bestimmungen der Satzung über die Zusammensetzung des Vorstands“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 196 Satz 1 werden die Wörter „die Feststellungen nach § 193 Abs. 2,“ gestrichen.

Artikel 12f**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

In der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird vor Nummer 3600 folgende neue Nummer 3600 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der jeweiligen Gebühr 3110 bis 3117, soweit nichts anderes vermerkt ist
„3600	– Verfahren über die Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO	0,25“

Die bisherigen Nummern 3600 und 3601 werden zu den Nummern 3601 und 3602.

Artikel 12g**Änderung sonstigen Bundesrechts**

(1) In § 12 Abs. 5 Satz 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(2) In Artikel 7 § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin (BGBl. II S. 26),

das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(3) In § 20 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(4) In § 27 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(5) In § 11 Satz 2 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(6) In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(7) In § 39 Abs. 3, § 67 Abs. 4 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(8) In § 30 Abs. 3, § 52 Abs. 3 des IStGH-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(9) In Artikel 4a § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. 1961 II S. 1183), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. September 2002 (BGBl. 2002 II S. 2482) geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(10) In § 26 Abs. 1 Satz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(11) Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 392 Abs. 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt“ eingefügt.
2. In § 397 Abs. 1 werden die Wörter „einer ihrer Hilfsbeamten“ durch die Wörter „eine ihrer Ermittlungspersonen“ ersetzt.
3. In § 399 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
4. In § 404 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(12) In § 12b, § 31a Abs. 5 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125, 1993 I S. 2493), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(13) In § 37 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(14) In § 148 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(15) In § 37 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(16) In § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(17) In § 6 Abs. 4 Satz 3 des Seefischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(18) In § 306 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(19) In § 4 Abs. 3 Satz 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Hilfsbeamte“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.

(20) In Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2004“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 13

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut der Zivilprozessordnung sowie des Einführungsgesetzes betreffend die Zivilprozessordnung in der vom Inkrafttreten nach Artikel 14 Satz 1 dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 11 tritt am sechsten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“;

2. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1491 – abzulehnen,
3. den Antrag – Drucksache 15/1098 – abzulehnen.

Berlin, den 30. Juni 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mühlheim)
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Hermann Bachmaier
Berichterstatler

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatler

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatler

Jerzy Montag
Berichterstatler

Rainer Funke
Berichterstatler

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Hermann Bachmaier, Dr. Jürgen Gehb, Dr. Norbert Röttgen, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1508 in seiner 63. Sitzung am 25. September 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/999 hat der Deutsche Bundestag in seiner 54. Sitzung am 27. Juni 2003 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung dem Haushaltsausschuss überwiesen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1491 hat der Deutsche Bundestag in seiner 115. Sitzung am 18. Juni 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen. Den Antrag auf Drucksache 15/1098 hat der Deutsche Bundestag in seiner 54. Sitzung am 27. Juni 2003 beraten und dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage 15/1508 in seiner 41. Sitzung am 30. Juni 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage 15/1508 in seiner 65. Sitzung am 30. Juni 2004 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat die Vorlage 15/1508 in seiner 56. Sitzung am 3. März 2004 beraten und beschlossen auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage 15/999 in seiner 42. Sitzung am 3. März 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung empfohlen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 12. November 2003 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen auf Drucksachen 15/1508 und 15/999 sowie zu dem Antrag auf Drucksache 15/1098 durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Prof. Dr. Werner Beulke	Universität Passau, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Dr. Dietrich Beyer	Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Hans-Josef Blumen-satt	Leitender Oberstaatsanwalt, Leiter der Staatsanwaltschaft Wiesbaden
Dr. Kilian Brodersen	Richter am Oberlandesgericht München
Felix Busse	Rechtsanwalt, Bonn
Hinrich Clausen	Vorsitzender des Bundes Deutscher Rechtspfleger, Flensburg
Dr. Karl Eichele	Justizrat, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Christoph Frank	Stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Richterbundes, Berlin
Prof. Dr. Helmut Frister	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl Strafrecht und Strafprozessrecht
Dr. Werner Hinz	Richter am Amtsgericht Pinneberg
Eberhard Kempf	Rechtsanwalt, Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin
Dr. Jochen Krüger	Richter am Amtsgericht Saarbrücken

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 33. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen in seiner 53. Sitzung am 30. Juni 2004 abschließend beraten.

Der Rechtsausschuss beschloss einstimmig zu empfehlen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/1508 und 15/999 zusammenzuführen und unter der Überschrift „1. Justizmodernisierungsgesetz“ in der Fassung der Beschlussempfehlung (Ausschussdrucksache 15(6)118) anzunehmen. Der Rechtsausschuss hat hinsichtlich des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf Drucksache 15/1491 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung zu empfehlen. Hinsichtlich des Antrags auf Drucksache 15/1098 beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1508 erläutert. Soweit der Ausschuss die Gesetzentwürfe unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksachen 15/1508, S. 12 ff. und 15/999, S. 16 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)**Zu Nummer 1a** (§ 15 ZPO)

§ 15 Abs. 1 Satz 2 ZPO in seiner bisher geltenden Fassung bestimmt als allgemeinen Gerichtsstand für exterritoriale Deutsche ohne letzten Wohnsitz in Deutschland den Sitz der Bundesregierung. Dies hat in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten bei der Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Berlin geführt. Durch die Neufassung des § 15 Abs. 1 Satz 2 ZPO soll eine eindeutige Regelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit getroffen werden, die gleichzeitig eine Harmonisierung mit anderen Vorschriften innerhalb der Zivilprozessordnung bewirkt. In anderen Vorschriften innerhalb der Zivilprozessordnung – §§ 606, 640a, 689 – sowie auch im Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – §§ 36, 43b, 44a, 45, 65, 73 – ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin als Auffanggericht bestimmt, wenn Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland an einem Verfahren beteiligt sind und es auf ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts ankommt. Die Neuregelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 ZPO bezweckt eine Angleichung an diese bereits bestehende Auffangzuständigkeit. Künftig wird auch bei Klagen gegen exterritoriale Deutsche und die im Ausland beschäftigten deutschen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ohne letzten inländischen Wohnsitz das Amtsgericht Schöneberg in Berlin örtlich zuständig sein.

Zu Nummer 5 (§ 159 ZPO)

Die geänderte Fassung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf Ziffer 2 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 181 ZPO)

Die geänderte Fassung geht zurück auf einen Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung. Zur Begründung wird auf Ziffer 4 der Stellungnahme des Bundesrates sowie auf die darauf bezogene Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen.

Zu Nummer 8 (§ 269 ZPO)

Der Ausschuss befürwortet eine Klarstellung des sachlichen Anwendungsbereichs des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO. Durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses war dem Gericht die Befugnis gegeben worden, über die Kosten einer zurückgenommenen Klage, deren Anlass vor Rechtshängigkeit weggefallen ist, nach billigem Ermessen durch Beschluss zu entscheiden. In einem Teil des Schrifttums (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 62. Aufl., § 269 Rn. 39; Zöller/Greger, ZPO, 24. Aufl., § 269 Rn. 8b; aA Münchener Kommentar-ZPO/Lüke, Aktualisierungsband ZPO-Reform, § 269 Rn. 4) und der Rechtsprechung der Instanzgerichte (KG MDR 2003, 712; OLG Nürnberg MDR 2003, 410; LG Nürnberg MDR 2003, 411; LG Münster NJW-RR 2002, 1221; aA OLG Schleswig SchlHA 2004, 31; OLG Dresden OLG-NL 2003, 164; OLG Köln NJW-RR 2003, 1571; LG Düsseldorf NJW-RR 2003, 213) wird die Auffassung vertreten, die Vorschrift sei dann nicht anzuwenden, wenn die Klage noch vor der Zustellung zurückgenommen werde; denn eine Klagerücknahme i. S. d. § 269

ZPO liege nur vor, wenn die Klage durch die Zustellung bereits rechtshängig geworden und ein Prozessrechtsverhältnis zwischen den Parteien begründet worden sei. Eine Kostenentscheidung nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO komme daher nur in Betracht, wenn die Klage nach Eintritt des „erledigenden“ Ereignisses, aber noch vor Eingang der Rücknahmeerklärung bei Gericht oder (versehentlich) nach Eingang der Rücknahmeerklärung noch zugestellt worden sei. Wenn die Zustellung dagegen bei Eingang der Rücknahmeerklärung noch nicht erfolgt sei und auch später nicht mehr erfolge, so seien dem Kläger nach der Grundsatzvorschrift des § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, und es bleibe ihm dann nur die Möglichkeit, in einem neuen Prozess seinen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend zu machen.

Diese Auslegung ist mit dem gesetzgeberischen Ziel, das der durch das Zivilprozessreformgesetz eingeführten Neuregelung des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO zugrunde liegt, schwerlich zu vereinbaren. Die Vorschrift soll die zügige prozessökonomische Erledigung von Rechtsstreitigkeiten fördern, deren Anlass sich bereits vor Rechtshängigkeit erledigt hat. Weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck noch der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ist zu entnehmen, dass sie voraussetzt, dass ein Prozessrechtsverhältnis durch Zustellung der bereits zurückgenommenen Klage noch begründet wird. Die Norm kann vielmehr die vom Gesetzgeber angestrebte Wirksamkeit nur dann vollständig entfalten, wenn sie nicht auf die Fälle späterer Rechtshängigkeit beschränkt wird. Durch die vorgesehene Ergänzung wird daher im Wortlaut des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO zweifelsfrei klargestellt, dass eine Zustellung der Klage nicht vorausgesetzt wird.

Zu Nummer 8a (§ 278 Abs. 6 ZPO)

Durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) ist die Möglichkeit eines schriftlichen gerichtlichen Vergleichs eingeführt worden. Der Vergleich kommt dadurch zustande, dass die Parteien einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag schriftlich gegenüber dem Gericht annehmen. Das Zustandekommen des Inhalts des Vergleichs stellt das Gericht durch Beschluss fest. Der Vergleich in seiner Verkörperung durch den Beschluss bildet den Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Die erleichterte Protokollierungsmöglichkeit gerichtlicher Vergleiche erspart die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und den Parteien sowie ihren Prozessbevollmächtigten die Anreise zum Gericht.

Diese gesetzliche Regelung hat sich als zu eng erwiesen. Sie berücksichtigt nicht die in der Gerichtspraxis häufig auftretende Fallgestaltung, dass die Parteien durch ihre Prozessbevollmächtigten Vergleiche aushandeln und schriftlich fixieren. Nach dem Wortlaut des § 278 Abs. 6 ZPO kann das Gericht in diesem Fall nicht sofort durch Beschluss den Inhalt des Vergleichs feststellen. Es ist vielmehr verpflichtet, den ihm von den Parteien bzw. ihren Prozessbevollmächtigten unterbreiteten Vergleich zu übernehmen und ihnen diesen sodann als gerichtlichen Vergleichsvorschlag zur Annahme zu übersenden. Diese Verfahrensweise ist umständlich und verursacht unnötigen Aufwand für das Gericht und die Parteien.

Der Gesetzentwurf ergänzt deshalb § 278 Abs. 6 ZPO dahin, dass auch der von den Parteien unterbreitete Vergleichsvorschlag zum Gegenstand des gerichtlichen Vergleichs werden kann. Das Gericht stellt gemäß dem unverändert gebliebenen Satz 2 das Zustandekommen und den Inhalt eines von den Parteien unterbreiteten Vergleichs durch Beschluss fest. Im Zuge dessen obliegt dem Gericht die Prüfung, ob der unterbreitete Vergleich wirksam abgeschlossen worden ist, also insbesondere nicht gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot verstößt. Da durch die Mitwirkung des Gerichts eine Gewähr dafür bestehen soll, dass der Vergleich nicht der öffentlichen Ordnung widerspricht, erstreckt sich die Prüfungskompetenz des Gerichts auch auf diesen Gesichtspunkt. Grundsätzlich bestehen im schriftlichen Vergleichsverfahren dieselben gerichtlichen Prüfungskompetenzen wie bei einem protokollierten Vergleich.

Zu Nummer 9 (§ 284 ZPO)

Die geänderte Fassung geht zurück auf die Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in modifizierter Form zugestimmt hat. Zur Begründung wird zunächst auf Ziffer 5 der Stellungnahme des Bundesrates und die darauf bezogene Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen. Nach Auffassung des Ausschusses ist allerdings der letztmögliche Zeitpunkt für einen Widerruf des Einverständnisses einer Partei mit der Erhebung des Freibeweises von der Beendigung der Beweiserhebung auf deren Beginn vor zu verlagern, weil andernfalls die Gefahr besteht, dass eine Partei, die mit dem Verlauf der freibeweislichen Beweiserhebung nicht zufrieden ist, versuchen wird, deren Fortsetzung durch einen Widerruf ihres Einverständnisses zu vereiteln. Auch wenn die Beweiserhebung zu einer wesentlichen Änderung der Prozesslage geführt hat, darf dies im Interesse der Verfahrensökonomie nicht dazu führen, dass die Beweisaufnahme im Strengbeweis zu wiederholen ist. Die Parteien können sich auf dieses beschränkte Widerrufsrecht bei Erteilung des Einverständnisses einstellen.

Zu Nummer 9a (§ 307 ZPO)

Die Neufassung geht zurück auf die Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf Ziffer 7 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen. Der generelle Verzicht auf die mündliche Verhandlung für ein Anerkenntnisurteil umfasst auch die Fälle des bisherigen § 307 Abs. 2 ZPO (Anerkenntnis im schriftlichen Vorverfahren), so dass diese Bestimmung wegfallen kann.

Zu Nummer 12 (§ 321a ZPO)

Mit der Änderung wird der Regierungsentwurf klarer gefasst. Wird beispielsweise bei der Fortführung des Prozesses nach erfolgreicher Rüge gemäß § 321a ein übergangener Beweisantrag ausgeführt und gibt das Ergebnis dieser (neuen) Beweisaufnahme Anlass für einen weiteren, bisher nicht gestellten Beweisantrag der einen oder der anderen Partei, ist damit an sich die Reichweite der erfolgreichen Rüge überschritten. Dennoch kann es nicht fraglich sein, dass das Gericht auch dem neuen Antrag – seine Erheblichkeit und sonstigen Voraussetzungen unterstellt – nachzugehen haben wird. Zweifel hinsichtlich der Reichweite der Fortführung des Prozesses, die sich bei einer derartigen Ver-

fahrenslage möglicherweise dennoch ergeben, werden durch die vom Ausschuss befürwortete Formulierung behoben.

Zu Nummer 12a (§ 331 ZPO)

Die Neufassung geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesrates gemäß Ziffer 8 der Stellungnahme. Durch die Ergänzung sollen Versäumnisurteile im weiteren Umfang als bisher ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Allerdings kommt ein Ausschluss der mündlichen Verhandlung über eine zum Teil unschlüssige Klage ohne Zustimmung des Klägers nur dann in Betracht, wenn lediglich eine Nebenforderung nicht schlüssig dargelegt worden ist. Insoweit kann der Anspruch auf rechtliches Gehör eingeschränkt werden, wie sich aus der Ausnahme für die Hinweispflicht gemäß § 139 Abs. 2 ZPO ergibt. Dasselbe gilt für das durch Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierte Recht des Klägers, dass sein Klagbegehren in öffentlicher mündlicher Verhandlung gehört wird. Einschränkungen des Anspruchs auf eine mündliche Verhandlung sind auch hier nur vertretbar, wenn die Unschlüssigkeit der Klage lediglich eine Nebenforderung betrifft.

Zu Nummer 13 (§ 374 ZPO)

Der Ausschuss hält eine Verwertung von richterlichen Vernehmungsniederschriften aus anderen Verfahren – über die derzeitige Rechtslage hinaus – nicht für angezeigt.

Zu Nummer 14a (§ 413 ZPO)

Durch Artikel 4 Abs. 20 Nr. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) ist § 413 ZPO neu gefasst worden. Hierbei ist versehentlich die amtliche Überschrift entfallen. Dieses Versehen wird mit der Änderung korrigiert.

Zu Nummer 15 (§ 415a ZPO)

Der Ausschuss hält eine Erhöhung der Beweiskraft eines rechtskräftigen Strafurteils nicht für angezeigt.

Straf- und Zivilverfahren unterliegen unterschiedlichen Prozessmaximen. Eine Vermischung von Dispositions- und Untersuchungsgrundsatz ist nicht zu befürworten. Die Rechtsposition der betroffenen Partei würde deutlich verschlechtert. Zudem würde sich die vorgeschlagene Bindungswirkung negativ auf die Bereitschaft zu einvernehmlichen Regelungen im Strafverfahren auswirken, da der Angeklagte die Folgen für den Zivilprozess nicht übersehen kann.

Zu Nummer 16a (§ 524 ZPO)

Zu Buchstabe a

Nach jetziger Rechtslage ist im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Anschlussberufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Berufungsbegründung einzulegen (§ 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Die Einhaltung dieser – nicht verlängerbaren – Frist stellt den Berufungsbeklagten in verschiedenen Verfahrenskonstellationen vor erhebliche Probleme. Aus der gerichtlichen Praxis ist hierzu bemerkt worden, dass dem Zweck der Verfahrensbeschleunigung unpro-

blematisch auch dadurch entsprochen werden könnte, dass die Anschlussberufung spätestens mit der Berufungserwidmung einzulegen und gleichzeitig zu begründen sei (OLG Celle NJW 2002, 2651 <2652>).

Der Ausschuss greift diesen Gedanken auf. Dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung ist hinreichend Genüge getan, wenn der Berufungsbeklagte die Anschlussberufung innerhalb der ihm gesetzten Frist zur Berufungserwidmung einlegen muss. Es ist kein Bedürfnis erkennbar, warum dem Gericht die Anschlussberufung nebst Begründung bereits vor der Berufungserwidmung vorliegen muss. Wird die Frist zur Berufungserwidmung gemäß § 224 Abs. 2 ZPO verlängert, gilt dies somit automatisch auch für die Frist zur Einlegung der Anschlussberufung. Solange dem Berufungsbeklagten eine Frist zur Erwidmung auf die Berufungsbegründung nicht gesetzt wird, ist die Anschließung noch möglich. Er kann zur Vermeidung der Unwirksamkeit der Anschließung gemäß § 524 Abs. 4 ZPO zunächst den weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens, insbesondere den etwaigen Erlass eines Zurückweisungsbeschlusses gemäß § 522 Abs. 2 ZPO abwarten.

Zu Buchstabe b

Eine Befristung der Anschließung führt, auch wenn sie durch Buchstabe a gelockert wird, dazu, dass das Berufungsgericht eine Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Gunsten des Berufungsbeklagten nach Ablauf der Anschließungsfrist in seiner Entscheidung nicht mehr berücksichtigen kann, da eine Abänderung des erstinstanzlichen Urteils nur zugunsten des Berufungsklägers zulässig ist. Praktisch ist diese Konstellation insbesondere im Bereich der unterhaltsrechtlichen Streitigkeiten. Kommt es hier nach Ablauf der Anschließungsfrist zu einer Veränderung der Einkommensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Berufungsbeklagten, kann dies nach geltendem Recht in das Berufungsverfahren nicht mehr eingebracht werden. Der Berufungsbeklagte muss in einem neuen Rechtsstreit auf Abänderung des erstinstanzlichen Titels klagen.

Diese Rechtslage ist im Schrifttum auf Kritik gestoßen (vgl. Born, FamRZ 2003, 1245 <1246 f.>; Gerken, NJW 2002, 1095 <1096 f.>). Es wird vorgeschlagen, jedenfalls für Unterhaltsfälle, in denen aufgrund geänderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse eine Anpassung des Streitgegenstandes in der Berufungsinstanz nicht selten vorkomme, eine gesetzliche Ausnahme von der Monatsfrist einzuführen.

Der Ausschuss greift diesen Gedanken auf und erweitert ihn dahingehend, dass eine gesetzliche Ausnahme von der Monatsfrist für solche Anschlussberufungen eingeführt wird, die eine Verurteilung zukünftig werdenden wiederkehrenden Leistungen gemäß § 323 Abs. 1 ZPO zum Gegenstand haben. Hier entspricht es der Prozessökonomie, wesentliche Änderungen der für die Höhe der Leistung maßgebenden Umstände nicht erst im Abänderungsverfahren gemäß § 323 ZPO zu berücksichtigen, sondern den Rechtsstreit zwischen den Parteien im Berufungsverfahren umfassend zu entscheiden. Daher ist es hier gerechtfertigt, eine Belastung des Berufungsverfahrens mit einem neuen Streitgegenstand zuzulassen, zumal die strikte Beschränkung der Zulassung neuer Tatsachen im Berufungsverfahren gemäß § 531 Abs. 2 ZPO gewährleistet, dass nur solche Änderungen berücksichtigt

werden, die erst nach Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung eingetreten sind und daher nach bisheriger Rechtslage zulässigerweise im Abänderungsverfahren nach § 323 ZPO hätten geltend gemacht werden können.

Die Anschlussberufung, die eine Verurteilung zukünftig fällig werdenden Leistungen zum Gegenstand hat, ist bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung zulässig. Dies ergibt sich bereits aus der notwendigen Harmonisierung mit § 323 Abs. 2 ZPO. Einer gesetzlichen Bestimmung bedarf es insoweit nicht.

Einer besonderen Übergangsvorschrift bedarf es nicht, da die Änderungen im Recht der Anschlussberufung auch auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon anhängigen Berufungsverfahren anwendbar sein sollen.

Zu Nummer 19 (§ 551 ZPO)

Die Befugnisse des Vorsitzenden, die Begründungsfristen im Revisionsverfahren im Falle verspäteter Aktenübersendung vom Berufungsgericht an den Bundesgerichtshof angemessen zu verlängern, sind gegenüber dem Regierungsentwurf präzisiert worden. Durch den geänderten Wortlaut der Vorschrift ist nunmehr klargestellt, dass der Vorsitzende dem Revisions- oder Nichtzulassungsbeschwerdeführer eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten nach Übersendung der Prozessakten auch dann gewähren kann, wenn der Rechtsmittelführer die Prozessakten zwar noch innerhalb der bereits verlängerten Begründungsfrist erhält, diese Frist aber kurze Zeit nach Übersendung der Prozessakten endet. Damit ist gewährleistet, dass dem Revisions- oder Nichtzulassungsbeschwerdeführer auch bei Aktenübersendung erst kurz vor Ablauf der verlängerten Begründungsfrist auch dann ein angemessener Zeitraum zum Aktenstudium zur Verfügung steht, wenn der Rechtsmittelgegner in eine Fristverlängerung nicht einwilligt.

Zu Nummer 19a (§ 552a ZPO)

Nach § 543 ZPO kann die Revision durch das Berufungsgericht oder durch das Revisionsgericht zugelassen werden. An die Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht ist das Revisionsgericht gebunden. Dieses entspricht dem Muster der Zulassungsrevision in den anderen Gerichtsbarkeiten. Infolge der Erweiterung der Zulassungskompetenz haben die Zulassungen durch die Berufungsgerichte nach Inkrafttreten der ZPO-Reform erheblich zugenommen. Der Bundesgerichtshof hat berichtet, dass die Revision auch in Fällen zugelassen wird, in denen die Voraussetzungen für die Zulassung nicht gegeben sind, weil die Sache entweder keine grundsätzliche Bedeutung hat oder die für grundsätzlich erachtete Rechtsfrage nicht entscheidungserheblich ist. Solche Zulassungen führen dazu, dass der Bundesgerichtshof über Sachen verhandeln muss, die nach der Zielsetzung der Zulassungsrevision gerade nicht zugelassen und einer Prüfung durch das Revisionsgericht nicht zugeführt werden sollen.

Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass der Bundesgerichtshof zunehmend mit den aufgrund des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes sowie des Mietrechtsreformgesetzes neu gefassten und geänderten Vorschriften befasst sein wird, weil hier zahlreiche Fragen höchstrichterlich zu klären sein werden. Entsprechende Zulassungen durch die Berufungs-

gerichte werden – für sich genommen – die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und bei isolierter Betrachtung in der Sache nicht zu beanstanden seien. Die Berufungsgerichte können indes keinen genauen Überblick darüber haben, welche Fragen dem Bundesgerichtshof bereits zur Klärung vorliegen. Es wird daher zu mehrfachen Revisionszulassungen zu ein und derselben Rechtsfrage kommen, die alle mündlich zu verhandeln sind. Nach grundsätzlicher Klärung einer Rechtsfrage bedarf es jedoch eines aufwändigen Revisionsverfahrens einschließlich einer mündlichen Verhandlung jedenfalls dann nicht mehr, wenn der Bundesgerichtshof die Zulassungsrechtsfrage im Sinne des Berufungsgerichts beantwortet hat und die Revision keine Aussicht auf Erfolg hat. Die mündliche Verhandlung solcher Fälle bindet Termine und Kräfte, die zur Klärung anderer Rechtsfragen dringend benötigt werden.

Zur Erledigung der aufgezeigten Fallgruppen bedarf es daher eines Instrumentariums, aussichtslose Revisionen, deren Durchführung keinen Ertrag für die Fortentwicklung des Rechts mehr verspricht, ohne den Aufwand einer mündlichen Verhandlung zurückzuweisen. Dadurch kann revisionsrichterliche Arbeitskraft effizienter eingesetzt werden; zugleich wird dem berechtigten Interesse der Parteien, insbesondere des Revisionsgegners, an einer zügigen Durchführung des Revisionsverfahrens entsprochen. Zur Umsetzung dieses Anliegens bietet sich eine Parallele zu dem Zurückweisungsbeschluss in der Berufungsinstanz nach § 522 Abs. 2 ZPO an, der durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) eingeführt wurde.

Im Einzelnen ist der Zurückweisungsbeschluss in der Revisionsinstanz gemäß Satz 1 folgende Voraussetzungen geknüpft:

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO dürfen im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Revisionsgerichts nicht vorliegen. Ob das Berufungsgericht die Revision auf der Grundlage der damaligen Rechtslage zu Recht zugelassen hatte, spielt keine Rolle. Es reicht für die Anwendung des § 552a ZPO aus, dass der Zulassungsgrund nachträglich – etwa infolge höchstrichterlicher Klärung der Rechtsfrage in einem Parallelverfahren – weggefallen ist.

Die Revision muss zudem nach der Überzeugung des Revisionsgerichts insgesamt keine Aussicht auf Erfolg haben. Keine Aussicht auf Erfolg hat die Revision, wenn das Revisionsgericht bereits aufgrund des Akteninhalts zu der Überzeugung gelangt, dass die Revision unbegründet ist, weil die geltend gemachten Revisionsrügen nicht durchgreifen. Mit dem Erfordernis der mangelnden Erfolgsaussicht wird dem Gedanken der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen. Die Revision darf nicht im Beschlusswege zurückgewiesen werden, wenn nach der prognostischen Bewertung des Falles die Revision nicht von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg ist, auch wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach der Überzeugung des Revisionsgerichts nicht vorlagen.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für den Zurückweisungsbeschluss muss das Revisionsgericht einstimmig feststellen. Alle fünf zur Entscheidung des Rechtsstreits berufenen Revisionsrichter müssen von der Aussichtslosigkeit der Revision und von dem Mangel des Zulassungsgrundes

überzeugt sein und somit jedenfalls im Ergebnis dem Berufungsgericht folgen.

Die Beschlusszurückweisung ist nach Satz 2 i. V. m. § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO nur zulässig, wenn das Revisionsgericht oder der Vorsitzende die Parteien zuvor auf die in Aussicht genommene Zurückweisung der Revision und die Gründe hierfür hingewiesen und dem Revisionsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Damit wird der verfassungsmäßige Anspruch des Revisionsführers auf Gewährung rechtlichen Gehörs gewährleistet. Die Parteien werden vor einer überraschenden Verfahrensweise geschützt. Der Revisionsführer erhält die Möglichkeit, dem Revisionsgericht Gesichtspunkte zu unterbreiten, die seiner Auffassung nach eine Beschlusszurückweisung hindern. Kann er solche Gesichtspunkte nicht vorbringen, so hat er die Möglichkeit, die Kosten des Revisionsverfahrens durch eine Revisionsrücknahme möglichst gering zu halten.

Nach Satz 2 i. V. m. § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO ist der Zurückweisungsbeschluss zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem vorherigen Hinweis enthalten sind. Damit ist sichergestellt, dass der unterliegende Revisionsführer über die wesentlichen Gründe für die Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels unterrichtet wird.

Einer besonderen Übergangsvorschrift bedarf es nicht, da der Erlass eines Zurückweisungsbeschlusses auch in den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beim Bundesgerichtshof anhängigen Revisionsverfahren möglich sein soll, um eine zügige Erledigung dieser Verfahren zu fördern.

Zu Nummer 19b (§ 553 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Einführung des Zurückweisungsbeschlusses in der Revisionsinstanz. Wird die Revision durch Beschluss zurückgewiesen, bedarf es keiner Bestimmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung. Dies ist im Gesetz klarzustellen.

Zu Nummer 19c (§ 554 Abs. 4 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Einführung des Zurückweisungsbeschlusses in der Revisionsinstanz. Die Anschlussrevision verliert – wie die Anschlussberufung – ihre Wirkung im Falle einer Zurückweisung des Hauptrechtsmittels durch Beschluss. Die beschränkte Wirkung folgt aus der Abhängigkeit der unselbständigen Anschlussrevision vom Schicksal des Hauptrechtsmittels. Die Vorschrift dient der Verfahrensökonomie, indem sie verhindert, dass ein Revisionsverfahren nach Zurückweisung der Hauptrevision durch Beschluss nach § 552a nur zur Entscheidung über die Anschlussrevision fortgesetzt werden muss.

Zu Nummer 21a (§ 577 ZPO)

Die Begründungsanforderungen an die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde werden durch die Ergänzung in § 577 Abs. 6 ZPO abgesenkt. Der Bundesgerichtshof kann künftig von einer Begründung der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde absehen, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheit-

lichen Rechtsprechung beizutragen. Eine Begründung erscheint demnach nur erforderlich, wenn aus ihr ein Ertrag für die Rechtssicherheit erwächst. Eine vergleichbare Vorschrift existiert bereits für die Begründung der Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 Abs. 4 Satz 2 ZPO).

Zu Nummer 25a (§ 717 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 708 ZPO).

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 2 (§ 29 EGZPO)

Die Überleitungsvorschrift wurde dem nunmehr vorgesehenen gleitenden Inkrafttreten des Gesetzes angepasst.

Die Überleitungsvorschrift für die Änderung des § 91 Abs. 4 ZPO zur Eröffnung der Kostenrückfestsetzung ist modifiziert worden; die Änderung soll auch rückwirkend auf bereits rechtskräftig abgeschlossene Zivilprozesse anwendbar sein. Vertrauensschutzaspekte stehen dem nicht entgegen. Mit der Änderung soll der bisher herrschenden Praxis bei der Kostenrückfestsetzung eine sichere Rechtsgrundlage gegeben werden. Dies soll allerdings nicht durch eine Änderung des Kostenfestsetzungsverfahrens geschehen, die ohne besondere Anordnung des Gesetzgebers für alle laufenden Verfahren gelten würde. Denn das Kostenfestsetzungsverfahren basiert auf einer Kostengrundentscheidung. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die vorhandene Kostengrundentscheidung im Urteil, Vollstreckungsbescheid oder Vergleich die rückfestzusetzenden Kosten als solche erfasst. Dies lässt sich aber nur erreichen, wenn die Regelung nicht nur auf alle anhängigen, sondern auch auf Rechtsstreitigkeiten angewandt wird, die bereits rechtskräftig abgeschlossen sind. Mit Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Regelung deshalb auch auf solche Verfahren für anwendbar erklärt.

Dieser Eingriff in die rechtskräftige Kostengrundentscheidung ist aber lediglich formaler Art. Inhaltlich ändert sich die Belastung der Parteien mit Kosten nicht. Durch die Änderung wird lediglich bewirkt, dass diese Kosten nicht im streitigen Verfahren eingeklagt, sondern in dem einfacheren und kostengünstigeren Kostenfestsetzungsverfahren tituliert werden können. Das ist auch gerechtfertigt. Die anzusetzenden Kosten sind nach Grund und Höhe genauso einfach und problemlos festzustellen wie die anderen Kosten, die im Kostenfestsetzungsverfahren geltend gemacht werden können. Die Kostentragungspflicht folgt der Kostengrundentscheidung, die insoweit unverändert bleibt. Die Höhe der Kosten ergibt sich in aller Regel aus einem früheren Kostenfestsetzungsbeschluss, den der Schuldner selbst bewirkt hat, ansonsten aus den Kostengesetzen.

Die Anwendung des Kostenfestsetzungsverfahrens auch in rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsstreiten entspricht einem Gebot der Fairness. In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle kommt es zu einer Kostenrückfestsetzung, weil die zunächst obsiegende und später unterliegende Partei vor Eintritt der Rechtskraft selbst den Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses beantragt und durch diesen die später obsiegende Partei zu einer Zahlung veranlasst hat, die sich

später als ganz oder teilweise unrichtig erwiesen hat. Es kann eine solche Partei nicht überraschen und benachteiligen, wenn ihr Prozessgegner dasselbe Instrument zur Rückabwicklung dieser unrechtmäßigen Zahlungen nutzen darf und nicht auf den umständlicheren Weg der Klage verwiesen sein soll.

Ist eine beantragte Kostenrückfestsetzung in der Vergangenheit abgelehnt worden, so kann, wenn die Kosten noch nicht anderweitig tituliert sind und der Kostenerstattungsanspruch noch nicht verjährt ist, erneut ein Kostenfestsetzungsantrag gestellt werden. Das regelt Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2.

Haben die Parteien aber etwas anderes vereinbart, soll es hierbei bleiben. Veranlassung, in solche Vereinbarungen einzugreifen, besteht nicht.

Zu Artikel 3 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 0 (§ 40 Abs. 1 und 2 StPO)

Auch im Strafverfahren soll künftig über die Verweisung in § 37 Abs. 1 StPO die Regelung der §§ 186, 187 ZPO über die Ausführung der öffentlichen Zustellung von Schriftstücken gelten. In § 40 StPO beibehalten werden die abgestuften Regelungen zur Zulässigkeit der öffentlichen Zustellung und zur Dauer des Aushangs, die von den §§ 185, 188 ZPO abweichen.

§ 40 StPO regelt die öffentliche Zustellung gerichtlicher Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen und Ladungen an einen Beschuldigten und über die Verweisung in § 435 Abs. 1 StPO an einen Einziehungsbeteiligten sowie die in § 442 Abs. 1 StPO genannten Nebenbeteiligten. Für andere Beteiligte gelten über die Verweisung in § 37 Abs. 1 StPO bereits heute die §§ 185 bis 188 ZPO. Durch die Streichung der Sonderregelungen zur Ausführung der Zustellung in § 40 Abs. 1 und 2 StPO gilt künftig die Verweisung auf die §§ 186, 187 ZPO auch für die öffentliche Zustellung an Beschuldigte und Einziehungsbeteiligte.

Bisher besteht der wesentliche Unterschied zwischen § 40 StPO und den §§ 186, 187 ZPO darin, dass nach § 40 StPO das zuzustellende Schriftstück für zwei Wochen an die Gerichtstafel angeheftet werden muss, wobei von Urteilen und Beschlüssen nur der entscheidende Teil und nicht die Gründe angeheftet werden müssen. Dagegen ist nach der seit 1. Juli 2002 gültigen Fassung des § 186 Abs. 2 ZPO nur eine Benachrichtigung über die Zustellung an der Gerichtstafel auszuhängen, die insbesondere den Namen des Zustellungsadressaten, die Bezeichnung des Prozessgegenstandes und die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann, enthält. Das Einsichtsrecht in das Schriftstück selbst hat nur der Berechtigte oder sein Bevollmächtigter, es kann regelmäßig auf der Geschäftsstelle des Gerichts ausgeübt werden. Für einen Berechtigten ist damit Kenntnisnahme möglich, ein Unberechtigter erfährt nicht mehr über die Zustellung, als unumgänglich ist. Diese Form der öffentlichen Zustellung dient dem Schutz der Persönlichkeitssphäre des Zustellungsadressaten (Bundestagsdrucksache 14/4554, S. 24). Eine „Prangerwirkung“ durch den Aushang des Inhalts gerichtlicher Entscheidungen soll künftig auch im Strafverfahren entfallen.

Die Änderung dient zudem einer deutlichen Vereinfachung der Arbeit der Gerichte. Bisher umfassen die auszuhängenden Schriftstücke mehrere Seiten, die mit dem Zustellungs-

beschluss verbunden und dementsprechend mehrfach gesiegt werden. Künftig wird die auszuhängende Benachrichtigung regelmäßig nur eine bis zwei Seiten umfassen. Dadurch wird ein überflüssiger Arbeitsaufwand vermieden und die Gerichte benötigen weniger Schaukästen für den Ausgang. Gleichzeitig wird die Übersichtlichkeit der ausgehängten Benachrichtigungen verbessert.

Nach § 37 Abs. 1 StPO i. V. m. § 187 ZPO besteht weiterhin die Möglichkeit, die Benachrichtigung von der Zustellung im Bundesanzeiger oder in anderen Blättern zu veröffentlichen.

Unverändert beibehalten wird die bewährte abgestufte Regelung zur Zulässigkeit der Anordnung der öffentlichen Zustellung und zur Dauer des Aushangs in § 40 Abs. 1 bis 3 StPO, die den einzelnen Verfahrensabschnitten und der gegebenen Beschleunigung des Strafverfahrens angepasst ist und daher als speziellere Regelung die §§ 185, 188 ZPO verdrängt.

Die Neuregelungen werden über § 46 Abs. 1 OWiG auch für das gerichtliche Bußgeldverfahren gelten.

Zu Nummer 2 (§ 59 Abs. 1 StPO)

In die Vereidigungsregelung soll die Klarstellung eingefügt werden, dass die Entscheidung über die Vereidigung eine Ermessensentscheidung des Gerichts ist – wenn die sonstigen Voraussetzungen, unter denen ein Zeuge vereidigt werden darf, vorliegen –. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung und der Kommentierung zu dem gleich lautenden § 62 StPO und zu § 48 OWiG und soll den Gerichten die fehlerfreie Anwendung der Vereidigungsregelung erleichtern.

Zu Nummer 5a (§ 98 StPO)

Wegen der Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ wird auf die Begründung zu § 152 Abs. 1 GVG (Artikel 12a Nr. 2) verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 110 StPO)

Zu Buchstabe a (§ 110 Abs. 1 StPO)

Wegen der Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ wird auf die Begründung zu § 152 Abs. 1 GVG (Artikel 12a Nr. 2) verwiesen.

Zu Buchstabe c (§ 110 Abs. 3 StPO)

Die Aufhebung der Vorschrift hat den Wegfall der Möglichkeit der Beidrückung eines eigenen Siegels durch den Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter zur Folge. Da der Beidrückung eines eigenen Siegels auf der Verpackung der bei einer Durchsichtung gefundenen Papiere in der Praxis keine Bedeutung zukommt, ist die ausdrückliche Regelung dieser Möglichkeit entbehrlich.

Zu Nummer 6a (§ 138 Abs. 1 StPO)

Die Änderung ermöglicht die Wahl von Rechtslehrern an Fachhochschulen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zum Verteidiger. Sie gleicht § 138 Abs. 1 StPO insofern an § 67 Abs. 1 VwGO an.

Zu Nummer 6b (§ 168a Abs. 1 StPO)

Das Wort „Beobachtung“ wird dem allgemeinen, modernen Sprachgebrauch angepasst.

Zu Nummer 9c (§ 229 Abs. 3 StPO)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens, weil Absatz 3 zwei Sätze hat, von denen nur Satz 1 geändert werden soll.

Zu Nummer 15a (§ 314 Abs. 2 StPO)

Die Möglichkeit eines abgekürzten Urteils wird sachgerecht erweitert. Es entlastet die Justiz von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand, wenn in möglichst großem Umfang von der Abfassung von abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 4, 5 StPO Gebrauch gemacht werden kann. Möglich ist dies u. a., wenn „innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt“ wird (§ 267 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 StPO). Grundsätzlich läuft die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision ab Urteilsverkündung. Insofern ist recht schnell klar, ob ein abgekürztes Urteil möglich ist. Ab Urteilszustellung läuft die Frist, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden ist. Dies ist im Grundsatz sachgerecht. Ist jedoch ein mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehener Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend, soll es künftig auf dessen Kenntnis ankommen, mit anderen Worten die Rechtsmittelfrist schon ab Verkündung laufen. Vor allem wenn das Gericht den Angeklagten auf dessen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann – umgekehrt – dem Angeklagten angesonnen werden, kurzfristig mit dem von ihm mit besonderer Vollmacht versehenen Verteidiger die Rechtsmitteleinlegung abzuklären. Außergewöhnlichen Fällen kann wie auch sonst durch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 15b (§ 341 Abs. 2 StPO)

Ebenso wie bei der Ergänzung von § 314 StPO wird auch hier die Möglichkeit eines abgekürzten Urteils (§ 267 Abs. 4, 5 StPO) sachgerecht erweitert, die Begründung zu § 314 StPO gilt auch für § 341 StPO.

Zu Nummer 15c (§ 354 Abs. 1a und 1b StPO)

Die Vorschrift erweitert die Reaktionsmöglichkeiten des Revisionsgerichts bei Mängeln der Rechtsfolgenentscheidung. Ziel der Neuregelung ist es, Zurückverweisungen an die Vorinstanz wegen solcher Fehler zu vermeiden, die ohne neue Tatsachenfeststellungen unschwer in der Revisionsinstanz hätten behoben werden können; in diesen Fällen erweist sich das geltende Recht als zu schwerfällig. Auf diese Weise sollen die Ressourcen der Justiz insgesamt sinnvoll eingesetzt und das Verfahren beschleunigt werden. Die Neuregelung greift auf einen Vorschlag des Bundesrates im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Bundestagsdrucksache 13/4541) zurück.

Stellt das Revisionsgericht einen Rechtsfehler fest, so kann es bereits nach geltendem Recht das angefochtene Urteil gleichwohl aufrecht erhalten, wenn es zu der Überzeugung gelangt, es beruhe auf dem Mangel nicht. Das ist dann der Fall, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Tatrichter eine andere Entscheidung getroffen hätte, wäre er von zu-

treffenden tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen ausgegangen. Diese, bereits durch § 337 Abs. 1 StPO vorgegebene Möglichkeit, von der Aufhebung eines Urteils abzusehen, wird durch den neuen Absatz 1a Satz 1 in Bezug auf den Rechtsfolgenausspruch behutsam erweitert: Nunmehr sieht das Revisionsgericht bereits dann von einer Aufhebung ab, wenn die verhängte Rechtsfolge nach seiner Meinung angemessen ist; auf die hypothetische Frage, wie der Tatrichter bei zutreffender rechtlicher oder tatsächlicher Bewertung entschieden hätte, kommt es bei dieser Alternative nicht an. Da es sich der Sache nach um eine Verwerfung des Rechtsmittels handelt, kann die Entscheidung des Revisionsgerichts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Beschlusswege nach § 349 Abs. 2 StPO getroffen werden.

Darüber hinausgehend erlaubt der neue Absatz 1a Satz 2 eine angemessene Herabsetzung der Rechtsfolgen durch das Revisionsgericht. Eine eigene Sachentscheidung wird vor allem dann in Betracht zu ziehen sein, wenn – gerade auch mit Blick auf die Bindungswirkung nach § 358 Abs. 1 StPO – absehbar ist, wie der neue Tatrichter im Falle einer Aufhebung und Zurückverweisung entscheiden würde. Zur Wahrung der Gleichbehandlung soll das Revisionsgericht eine solche Entscheidung nur dann treffen können, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Liegt ein solcher Antrag vor, steht dem Revisionsgericht die Entscheidungsmöglichkeit nach § 354 Abs. 1a Satz 2 StPO-neu in vollem Umfang offen. Im Maß der Herabsetzung des Rechtsfolgenausspruches ist es nicht an den Vorschlag der Staatsanwaltschaft gebunden. Die Entscheidung ergeht durch Urteil (§ 349 Abs. 5 StPO). Ob das Revisionsgericht selbst entscheidet oder ob es die Sache an den Tatrichter zurück verweist, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei Rechtsfehlern, die ausschließlich die Bildung einer Gesamtstrafe betreffen, eröffnet der neue Absatz 1b Satz 1 die Möglichkeit, den neuen Tatrichter auf eine Entscheidung im Beschlusswege gemäß § 460, 462 StPO zu verweisen. Der Rückgriff auf dieses bewährte Verfahren ist geeignet, eine neue zeit- und kostenintensive Hauptverhandlung zu ersparen. Dem Angeklagten entsteht hierdurch kein Rechtsnachteil, er wird vielmehr im Grundsatz so gestellt, als sei die Bildung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben. Zu seinen Gunsten ist zusätzlich das Verbot der *reformatio in peius* zu beachten. Die Zuständigkeit des Gerichts, an das die Sache zurück zu verweisen ist, bestimmt sich nach § 462a StPO; dessen Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des § 462 Abs. 3 StPO anfechtbar. Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann nach Maßgabe des § 349 Abs. 4 StPO durch Beschluss ergehen, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind.

Nach Absatz 1b Satz 2 kann eine Verweisung auf das Beschlussverfahren auch dann erfolgen, wenn das Revisionsgericht hinsichtlich einer Einzelstrafe nach Maßgabe der Absätze 1 oder 1a selbst entscheidet, sei es, dass diese Strafe in Fortfall kommt, sei es, dass sie angemessen bzw. auf das Mindestmaß herabgesetzt wird. Die Verweisung in Satz 3 auf die Absätze 1 und 1a verdeutlicht, dass die dort bezeichneten Möglichkeiten des Revisionsgerichts, eine eigene Entscheidung über die Gesamtstrafe zu treffen, unberührt bleiben. Das Revisionsgericht kann demzufolge etwa fehlerhaft begründete aber sachlich angemessene Gesamt-

strafen bestätigen oder festgestellte Rechtsfehler auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch eine angemessene Herabsetzung der Gesamtstrafe ausgleichen.

Zu Nummer 16 (§ 374 Abs. 1 StPO)

Die Ausgestaltung der Privatklagedelikte soll einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Daher soll hier zunächst von der Einfügung der Nummer 2a abgesehen und nur die Nummer 6a neu eingefügt werden.

Zu Nummer 16a (§ 380 Abs. 1 StPO)

Folgeänderung zu Nummer 16: Nachdem die in Nummer 16 genannten Fälle des Vollrausches in den Katalog der Privatklagedelikte aufgenommen werden, ist es sachgerecht, auch die Vorschrift des § 380 Abs. 1 StPO, die einen Sühneversuch vorsieht, um solche Fälle des Vollrausches, die ein in § 380 Abs. 1 Satz 1 genanntes Vergehen betreffen, zu erweitern.

Zu Nummer 17a (§ 411 Abs. 1 StPO)

Die Ergänzung von § 411 StPO schafft eine vereinfachte Möglichkeit, zugunsten des Angeklagten im Beschlussverfahren die Höhe der Tagessätze einer Geldstrafe zu überprüfen. Im Strafbefehlsverfahren sind häufig das Nettoeinkommen und die Verpflichtungen des Angeklagten nicht genau bekannt; insbesondere wenn er hierzu im Ermittlungsverfahren keine Angaben gemacht hat, werden die Grundlagen für die Bemessung des Tagessatzes üblicherweise geschätzt (§ 40 Abs. 3 StGB). Vielfach verschlechtern sich die Einkommensverhältnisse des Angeklagten nach seiner polizeilichen Vernehmung. Legt er nur deshalb gegen einen Strafbefehl Einspruch ein, weil die Tagessatzhöhe unrichtig festgesetzt wurde, führt die bisher notwendige Durchführung einer Hauptverhandlung jedenfalls dann zu einem überflüssigen Aufwand für alle Beteiligten, wenn der Angeklagte seine finanziellen Verhältnisse durch schriftliche Belege (Lohnabrechnung, Bescheid über Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe, Kontoauszüge) darlegen kann und eine weitere Aufklärung durch eine mündliche Anhörung nicht zu erwarten ist. In diesen Fällen erhält das Gericht die Möglichkeit, mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft – die schriftlich vorliegen sollte und seitens des Angeklagten und des Verteidigers bereits mit der beschränkten Einlegung ihres Einspruchs erklärt werden kann – ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden kann, die Höhe des Tagessatzes angemessen herabzusetzen oder aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Zustimmung des Verteidigers folgt aus seiner unabhängigen Stellung sowie seiner Kontroll- und Aufklärungsfunktion und stellt sicher, dass er rechtzeitig von dem geplanten Beschlussverfahren informiert wird und dessen Vor- und Nachteile mit dem Angeklagten besprechen kann.

Zu Nummer 19 (§ 468 StPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der frühere § 233 StGB, der eine Regelung für wechselseitig begangene Körperverletzungen enthalten hat, ist mit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StRG) vom 26. Januar 1998 aufgehoben worden.

Zu Nummer 20

Wegen der Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ wird auf die Begründung zu § 152 Abs. 1 GVG (Artikel 12a Nr. 2) verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)**Zu den Nummern 3a und 3b** (§ 53 Abs. 2 und § 63 Abs. 1 Satz 2 OWiG)

Wegen der Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ wird auf die Begründung zu § 152 Abs. 1 GVG (Artikel 12a Nr. 2) verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 77a Abs. 4 OWiG)

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur, weil Absatz 4 zwei Sätze hat, von denen nur Satz 2 geändert werden soll.

Zu Nummer 5a (§ 79 Abs. 4 und 6 OWiG)

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folgeanpassung zu Artikel 3 Nr. 15b (§ 341 Abs. 2 StPO) und greift im Kern Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Bundestagsdrucksache 13/4541) auf. Auch im Bußgeldverfahren soll die Rechtsbeschwerdefrist bereits dann mit Verkündung zu laufen beginnen, wenn der abwesende Beschwerdeführer bei der Verkündung durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten war (§ 73 Abs. 3 OWiG). Ein Auseinanderfallen mit dem Fristbeginn für den Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 74 Abs. 4 OWiG ist insoweit nicht zu befürchten, als nach herrschender Meinung eine solche Wiedereinsetzung in den Fällen des § 74 Abs. 1 OWiG bei einer Vertretung nach § 73 Abs. 3 OWiG nicht in Betracht kommt und in den Fällen des § 74 Abs. 2 OWiG nicht zugleich eine wirksame Vertretung nach § 73 Abs. 3 OWiG vorliegen kann (vgl. Karlsruher Kommentar, OWiG, 2. Aufl., § 73 Rn. 40 und § 74 Rn. 20). Für Nebenbeteiligte im Verfahren nach § 87 OWiG i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, §§ 430 ff. StPO ergibt sich bereits aus § 436 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 434 Abs. 1 Satz 1 StPO, dass bei Anwesenheit des Nebenbeteiligten oder seines Vertreters die Frist mit Urteilsverkündung beginnt (Karlsruher Kommentar, a. a. O., § 87 Rn. 60); für die Beteiligung einer juristischen Person oder Personenvereinigung gilt Entsprechendes (§ 88 OWiG i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG, § 444 Abs. 2, § 436 Abs. 4 Satz 1, § 434 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Die angestrebte Entlastungswirkung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Inangasetzung der Rechtsbeschwerdefrist gegenüber der nicht an der Hauptverhandlung teilnehmenden Staatsanwaltschaft unverändert der Zustellung des Urteils an sie bedarf, da ihr hierzu, wenn sie nicht ausnahmsweise eine schriftliche Begründung beantragt hat, das Urteil ohne Gründe zugestellt werden kann (vgl. § 77b Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Die Änderung in Absatz 6 ist eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 15c (§ 354 Abs. 1a und 1b StPO).

Zu Nummer 5b (§ 80a OWiG)

Der Ausschuss befürwortet die Übernahme dieses in den Entwürfen eines Justizbeschleunigungsgesetzes des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Vorschlags zur weiteren Ausdehnung des Einzelrichterprinzips bei den OLG-Bußgeldsenaten. In ihrer Stellungnahme zum Bundesratsentwurf hat sich auch die Bundesregierung bereit erklärt, diesen mitzutragen (Bundestagsdrucksache 15/1491, S. 42; vgl. bereits Bundestagsdrucksache 15/780, S. 7).

Zu Artikel 6 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)**Zu Nummer 0** (§ 26 VwGO)

Die Änderungen werden vor dem Hintergrund der beabsichtigten Errichtung eines gemeinsamen Oberverwaltungsgerichts der Länder Berlin und Brandenburg vorgeschlagen. Die Verwaltungsgerichtsordnung gestattet in § 3 Abs. 2 VwGO zwar eine ländergrenzenübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit, so unter anderem die Errichtung gemeinsamer Gerichte mehrerer Länder, trifft aber keine Regelung zur Frage, wie in diesem Fall der Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter (§ 26 VwGO) besetzt sein soll. Dies soll durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 26 Abs. 2 VwGO geändert werden, die sich inhaltlich an § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 FGO anlehnt. Bei der vorgeschlagenen Änderung des § 26 Abs. 3 VwGO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 0a (§ 60 VwGO)

Mit der Erweiterung der Wiedereinsetzungsfrist für die Rechtsbehelfsbegründungsfristen wird die in Artikel 1 Nr. 7 für die Zivilprozessordnung vorgeschlagene Änderung im Interesse einheitlicher Regelungen in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten für die Verwaltungsgerichtsordnung nachvollzogen.

Zu Nummer 1 (§ 87a VwGO)

Der Entwurf des Justizmodernisierungsgesetzes erweitert das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden/Berichterstatters im vorbereitenden Verfahren u. a. auf nach Erledigung der Hauptsache noch offene Prozesskostenhilfeanträge. Es ist konsequent, dies auch für noch offene Prozesskostenhilfeanträge in den Fällen des § 87a Abs. 1 Nr. 2 VwGO (Klagerücknahme, Anspruchsverzicht, Anerkenntnis) vorzusehen.

Zu Nummer 2 (§ 92 VwGO)**Zu Buchstabe a**

Der Regelungsvorschlag vollzieht die in § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO vorgesehene Möglichkeit der Einwilligungsfiktion bei Klagerücknahme für die Verwaltungsgerichtsordnung nach. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kann die Einwilligungsfiktion Rückfragen beim Klagegegner erübrigen und damit eine raschere Einstellung nach Klagerücknahme ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2a (§ 124a VwGO)

Die Regelung des geltenden § 124a Abs. 4 Satz 5 VwGO, die vorsieht, dass die Begründung eines Antrags auf Zulassung der Berufung bei dem Verwaltungsgericht einzureichen ist, hat sich als fehleranfällig erwiesen. Der Umstand, dass der Antragsteller, der die Begründungsfrist ausschöpft, im Regelfall bereits eine Mitteilung des Oberverwaltungsgerichts darüber erhalten hat, dass der Zulassungsantrag dort eingegangen ist, hat Rechtsanwälte dazu verleitet, die Begründung direkt bei dem mit dem Antrag befassten Oberverwaltungsgericht einzureichen, was zur Folge hatte, dass die Begründungsfrist versäumt wurde. Künftig soll deshalb – wie bei der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung – das Oberverwaltungsgericht Adressat der Begründung des Zulassungsantrags sein.

Zu Nummer 2b (§ 161 VwGO)

Die Vorschrift sieht vor, dass von übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien auszugehen ist, wenn – nach Erledigungserklärung durch den Kläger – der Beklagte dieser Erklärung nach Hinweis des Gerichts auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens nicht widerspricht. Die Regelung vollzieht damit die in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Justizmodernisierungsgesetzes für den Zivilprozess vorgesehene Regelung für den Verwaltungsprozess nach.

Zu Nummer 2c (§ 162 VwGO)

Nach geltendem Recht gehören die Gebühren und Auslagen eines Steuerberaters in Steuersachen zu den stets erstattungsfähigen Kosten des Rechtsstreits. Die Änderung passt die Regelung an § 67 Abs. 1 Satz 5 VwGO an, wonach vor den Oberverwaltungsgerichten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Abgabenangelegenheiten auftreten dürfen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)**Zu Nummer 0** (§ 56 FGO)

Mit der Erweiterung der Wiedereinsetzungsfrist für die Rechtsbehelfsbegründungsfristen wird die in Artikel 1 Nr. 7 für die Zivilprozessordnung vorgeschlagene Änderung im Interesse einheitlicher Regelungen in den unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten für die Finanzgerichtsordnung nachvollzogen.

Zu Nummer 0a (§ 72 FGO)

Der Regelungsvorschlag vollzieht die in § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO vorgesehene Möglichkeit der Einwilligungsfiktion bei Klagerücknahme für die Finanzgerichtsordnung nach. Auch im finanzgerichtlichen Verfahren kann die Einwilligungsfiktion Rückfragen beim Klagegegner erübrigen und damit eine raschere Einstellung nach Klagerücknahme ermöglichen.

Zu Nummer 1a (§ 79a FGO)

Der Entwurf des Justizmodernisierungsgesetzes erweitert das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden/Berichterstatters im vorbereitenden Verfahren u. a. auf nach Erledigung der Hauptsache noch offene Prozesskostenhilfefträge. Es ist konsequent, dies auch für noch offene Prozess-

kostenhilfefträge im Fall des § 79a Abs. 1 Nr. 2 (Klagerücknahme) vorzusehen.

Zu Nummer 2 (§ 138 FGO)

Die Vorschrift sieht vor, dass von übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Parteien auszugehen ist, wenn – nach Erledigungserklärung durch den Kläger – der Beklagte dieser Erklärung nach Hinweis des Gerichts auf die Rechtsfolgen seines Verhaltens nicht widerspricht. Die Regelung vollzieht damit die in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Justizmodernisierungsgesetzes für den Zivilprozess vorgesehene Regelung für den Finanzgerichtsprozess nach.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**Zu Nummer 0** (§ 61 SGG)**Zu Buchstabe a**

Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nach § 191a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes verlangen, dass ihr gerichtliche Schriftstücke auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Mit der Änderung soll erreicht werden, dass diese Vorschrift, die für das verwaltungsgerichtliche (§ 55 Verwaltungsgerichtsordnung), für das finanzgerichtliche (§ 52 Finanzgerichtsordnung), für das arbeitsgerichtliche (§ 9 Arbeitsgerichtsgesetz) und für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 8 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) entsprechend gilt, auch im sozialgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist durch § 85 Nr. 13 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665) aufgehoben worden.

Zu Nummer 2 (§ 155 SGG)**Zu Buchstabe a**

Der Entwurf des Justizmodernisierungsgesetzes erweitert das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden/Berichterstatters im vorbereitenden Verfahren u. a. auf nach Erledigung der Hauptsache noch offene Prozesskostenhilfefträge. Es ist konsequent, dies auch für noch offene Prozesskostenhilfefträge in den Fällen des § 155 Abs. 2 Nr. 2 (Klagerücknahme, Anspruchsverzicht, Anerkenntnis) vorzusehen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)**Zu Nummer 3** (§ 19 RPflG)

Die geänderte Fassung entspricht in der Sache der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Die Formulierung dient der Klarstellung, dass es für die Vorlagepflicht an den Richter allein darauf ankommen soll, ob es sich um ein im materiellen Sinne Streitiges Verfahren handelt. Dies ist dann der Fall, wenn von irgendeiner Seite – gleich ob es sich dabei um Verfahrensbeteiligte im Rechtssinne handelt oder nicht – Einwände tatsächlicher oder rechtlicher Art erhoben werden, die sich gegen den Erlass der beantragten Entscheidung

richten. Ein förmlicher Abweisungsantrag ist nicht erforderlich. Die Entscheidungserheblichkeit des Gegenbringens ist vom Rechtspfleger nicht zu prüfen.

Zu Artikel 12a (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 3 (Inhaltsübersicht und Überschrift)

Mit den Änderungen wird zweifelsfrei klargestellt, dass § 191a des Gerichtsverfassungsgesetzes, der die Zugänglichmachung von Schriftstücken für blinde oder sehbehinderte Personen regelt, auch für Verfahren gilt, deren Prozess- oder Verfahrensordnungen auf eine entsprechende Geltung der gerichtsverfassungsrechtlichen Vorschriften über die Gerichtssprache verweisen.

Zu Nummer 2 (§ 152 Abs. 1 GVG)

Der Begriff der „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ wird der heutigen Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren sprachlich wie tatsächlich nicht mehr gerecht. Zwar obliegt die Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren weiterhin uneingeschränkt der Staatsanwaltschaft. Im Hinblick auf den inzwischen erreichten Aus- und Fortbildungsstand der Polizeibeamten und der daraus folgenden Tatsache, dass die Polizei aus einer lediglich untergeordneten Hilfsfunktion herausgewachsen ist, wird durch die Ersetzung des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs der „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ das heutige Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zutreffend charakterisiert und der Ermittlungswirklichkeit Rechnung getragen.

Zu Artikel 12b (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 12a Nr. 1.

Zu Artikel 12c (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB)

Der Vorschlag greift auf den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Bundestagsdrucksache 13/4541) zurück. Er zielt auf eine Vereinfachung und Straffung des Verfahrens zur Klärung der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB ab. Fälle der grenzüberschreitenden Kriminalität sind häufig Haftsachen; die Frage, ob deutsches Recht anwendbar ist und ob die deutschen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zum Einschreiten berufen sind, sollte deshalb nicht länger als unabdingbar erforderlich in der Schwebe bleiben. Bereits unter der Geltung des bisherigen Rechts ist die Praxis dazu übergegangen, Anfragen an mögliche Verfolgerstaaten mit einer Frist zu versehen, nach deren Ablauf davon ausgegangen werde, dass ein Auslieferungsersuchen nicht zu erwarten sei. Diese Verfahrensweise hat sich in der Vergangenheit bewährt; zu Schwierigkeiten ist es bislang nicht gekommen.

Die Einfügung des Begriffs der „angemessenen Frist“ in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB soll dem geschilderten Verfahren eine

klare Rechtsgrundlage verleihen. Der Entwurf sieht eine flexible Regelung vor; eine feste Zeitgrenze soll das Gesetz nicht vorgeben. Die Frist wird vielmehr nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach den Gepflogenheiten im Verkehr mit den jeweiligen Staaten zu bemessen sein. In der Praxis hat sich eine Fristsetzung von ca. drei Wochen bewährt.

Die vorgeschlagene Ergänzung betrifft nur die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts und berührt die Frage der Zulässigkeit der Auslieferung nicht. Einem späteren Auslieferungsersuchen kann auch nach Fristablauf, gegebenenfalls unter Einstellung des inländischen Verfahrens gemäß § 154b StPO, nachgekommen werden. Dass es aufgrund der vorgeschlagenen Regelung nicht zu unangemessenen Mehrbelastungen der deutschen Strafrechtspflege kommen wird, wird durch die Vorkehrungen des geltenden Rechts gewährleistet (vgl. etwa § 153c StPO).

Zu Nummer 2 (§ 77b Abs. 5 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 16a (Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 380 Abs. 1 StPO).

Zu Nummer 3 (§ 114 Abs. 1 StGB)

Wegen der Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamte“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ wird auf die Begründung zu § 152 Abs. 1 GVG (Artikel 12a Nr. 2) verwiesen.

Zu Artikel 12d (Änderung des Handelsgesetzbuches)

Durch Änderung von § 9a HGB wird das automatisierte Abrufverfahren auf alle Eintragungen und sonstigen zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke erstreckt, die nach § 9 Abs. 1 HGB dem Einsichtsrecht unterliegen. Auf diese Weise werden dem Online-Abrufverfahren alle wesentlichen Daten und Informationen des Handelsregisters eröffnet. Einsichtnehmende sind, soweit ein Online-Abruf technisch möglich ist, nicht mehr darauf angewiesen, die Einsicht in das Handelsregister vor Ort in den Räumen des Registergerichtes vorzunehmen. Die Änderung bereitet die Umsetzung der Änderung der 2. Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EU vor, sie bringt freilich nur einen Zwischenschritt, kann aber den Ländern beim frühzeitigen Aufbau elektronischer Handelsregister, der nach EU-Recht bis zum 1. Januar 2007 abgeschlossen sein muss, nützlich sein. Die Regelung ist neutral formuliert und lässt auch Raum für eine punktuell abweichende Zuständigkeitsregelung hinsichtlich einzelner zum Handelsregister eingereicherter Unterlagen, wie sie derzeit rechtspolitisch erörtert wird.

Nach § 106 Abs. 2 Nr. 3 HGB ist bei der Anmeldung einer offenen Handelsgesellschaft zum Handelsregister der Zeitpunkt, zu welchem die Gesellschaft begonnen hat, anzumelden. Auf die Eintragung des Beginndatums in das Handelsregister kann verzichtet werden. Diese Eintragung hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Zu Artikel 12e (Änderung des Aktiengesetzes)

Die vorgeschlagenen Änderungen von §§ 40, 196 AktG dienen der Deregulierung und Reduktion von Vorschriften bei der Bekanntmachung von Handelsregistereintragungen. Sie

berücksichtigen, dass spätestens ab 1. Januar 2007 alle Handelsregister online verfügbar sein müssen und die hier betroffenen wenig nachgefragten Daten dann ohnehin online abrufbar sind.

Zu Artikel 12f (Änderung des Gerichtskosten-gesetzes)

Der vorgeschlagene Gebührentatbestand greift die neue Regelung über die sofortige Beschwerde nach § 411 Abs. 1 StPO auf. Im Hinblick auf das je nach Anzahl der festgesetzten Tagessätze unterschiedlich starke Interesse des Angeklagten an einer Änderung der Entscheidung wird anstelle eines festen Gebührenbetrags ein maßvoller Satz der im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe relevanten Gebühr 3110 und 3111 vorgeschlagen.

Zu Artikel 12g (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Absatz 11 Nr. 1 enthält eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 6a (§ 138 Abs. 1 StPO).

Absatz 20 ändert Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege und verlängert damit die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG bis Ende des Jahres 2006.

Nach § 76 Abs. 2 GVG und § 33b Abs. 2 JGG können die großen Strafkammern und die großen Jugendkammern bei Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, dass sie in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit zwei statt mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind, sofern nicht die Strafkammer als Schwurgericht entscheidet oder Umfang oder Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheinen lassen. Die sogenannte Besetzungsreduktion wurde mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege befristet eingeführt. Sie hat sich in der Praxis bewährt, da sie der Justiz eine Ausschöpfung ihrer Binnenreserven bei gleichzeitiger Sicherung der hohen Qualität richterlicher Entscheidungsfindung ermöglicht. Dies ergibt sich aus dem Erfahrungsbericht über die Besetzungsreduktion, den die Bundesregierung im Februar 2000 dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat (Bundestagsdrucksache 14/2777). Die Regelung wurde bis Ende des Jahres 2004 verlängert.

Die großen Strafkammern machen nach wie vor in hohem Maße in den dafür geeigneten Fällen von der Besetzungsre-

duktion Gebrauch. Ein Auslaufen dieser Regelungen zum Ende des Jahres 2004 würde dazu führen, dass die großen Strafkammern ab 2005 ausnahmslos in voller Besetzung zu entscheiden hätten, was zu einer Mehrbelastung führen und gerichtsorganisatorische Maßnahmen noch im Jahr 2004 erfordern würde. Die Verlängerung der Geltungsdauer der Bestimmungen der § 76 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG ist daher dringend geboten.

Die Fortgeltung der Besetzungsreduktion soll auf weitere zwei Jahre befristet werden. Ein Vorschlag für eine Neufassung von § 76 GVG ist in Artikel 2 des Diskussionsentwurfs für eine Reform des Strafverfahrens enthalten, den die Bundestagsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie das Bundesministerium der Justiz im Februar 2004 vorgestellt haben. Diese Reform soll zunächst intensiv diskutiert werden. Mit einfließen in die weiteren Reformüberlegungen sollen insbesondere auch die Erörterungen und Ergebnisse des nächsten Deutschen Juristentages, der im September 2004 stattfinden wird. Im Anschluss daran soll der Diskussionsentwurf im Herbst 2004 zu einem Referentenentwurf weiter entwickelt werden. Das Ergebnis dieser Diskussion soll zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorweggenommen werden. Daher sollen die bewährten Vorschriften als Übergangslösung verlängert werden, um sie dann im Zusammenhang mit der geplanten Reform des Strafverfahrens in ein schlüssiges Gesamtkonzept einzupassen.

Die übrigen Änderungen sind Folgeänderungen zur Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“. Insoweit wird auf die Begründung zu § 152 Abs. 1 GVG (Artikel 12a Nr. 2) verwiesen.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Um der gerichtlichen Praxis eine knappe Übergangszeit zur Anpassung an die geänderte Rechtslage zu geben, wurde das Inkrafttreten des Gesetzes generell auf den ersten Tag des auf die Verkündung im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats bestimmt.

Davon abweichend treten die in Artikel 11 bestimmten Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes erst am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, um dem Kraftfahrtbundesamt Zeit für die mit der Änderung der Tilgungsbestimmungen verbundenen Programmierarbeiten zu geben.

Berlin, den 30. Juni 2004

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Gehb
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

